



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

40. Jahrgang

ausgegeben am **20. November 2014**

Nummer **18**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 75 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ | 188 - 190 |
| 76 | Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur
Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im verein-
fachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 191 - 192 |

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g
zum Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Appelhülsen Süd-Ost“ gem. § 2 BauGB

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 13.05.2014 gefasst.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 17.11.2014



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 13.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ befindet sich im Südosten des Ortsteils Appelhülsen. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Wemhofstraße und der Münsterstraße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Bebauungsplan Nr. 25 begrenzt. Die südliche Begrenzung des Bereiches bilden das Gewerbegebiet und die Bahnlinie. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Bahnhofstraße.

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches und liegt im Bereich der Wohnbebauung am Ende der Straße Am Schlagbaum. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost“
- Änderungsbereich

Ziel der Planänderung, ist den geänderten, heutigen Ansprüchen (Mehrgenerationenwohnen) des Antragstellers zu entsprechen und durch die bessere Grundstücksausnutzung, indem eine Baugrenze erweitert wird, eine Nachverdichtung des Bestandes zu ermöglichen.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.

Nottuln, 17.11.2014



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

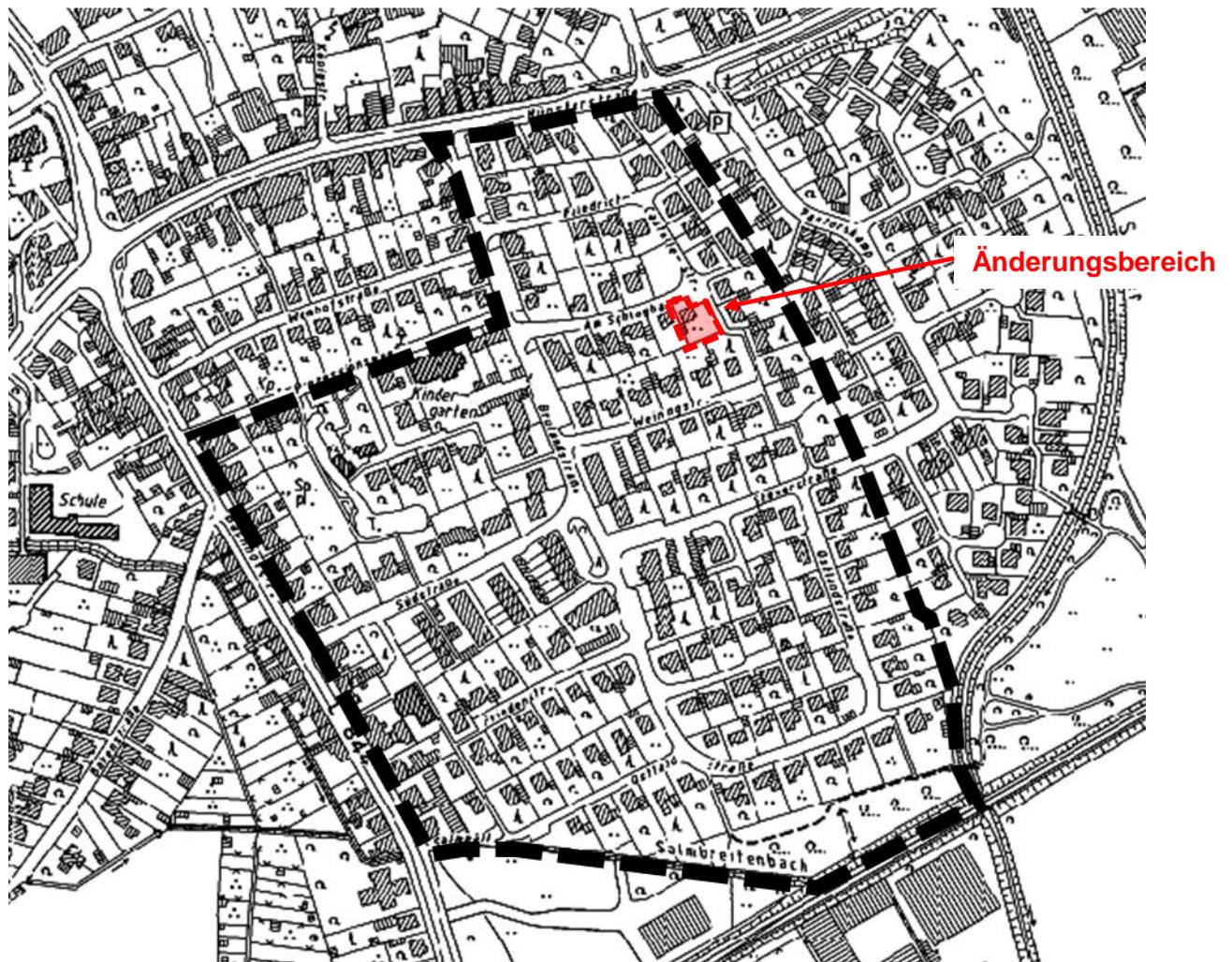
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans vom 10.12.2014 bis einschließlich 09.01.2015 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ befindet sich im Südosten des Ortsteils Appelhülsen. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Wemhofstraße und der Münsterstraße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Bebauungsplan Nr. 25 begrenzt. Die südliche Begrenzung des Bereiches bilden das Gewerbegebiet und die Bahnlinie. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Bahnhofstraße.

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches und liegt im Bereich der Wohnbebauung am Ende der Straße Am Schlagbaum. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost“
- - - Änderungsbereich

Ziel der Planänderung, ist den geänderten, heutigen Ansprüchen (Mehrgenerationenwohnen) des Antragstellers zu entsprechen und durch die bessere Grundstücksausnutzung, indem eine Baugrenze erweitert wird, eine Nachverdichtung des Bestandes zu ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 10.12.2014 bis einschließlich 09.01.2015**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 17.11.2014



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister